

Wasserversorgungs- satzung

des Wasser- und
Abwasserverbandes "Dosse"

in der Fassung der 7.
Änderungssatzung vom 27.11.2007

§ 1 Allgemeines

Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität, mit Ausnahme der Gemeinde Stüdenitz. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

§ 2 Grundstück und Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage

des Grundstücks aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch eine Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch

unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

2. Der Verband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Entnahmen aus Brunnen (Brauchwasser) sind nicht zu beantragen.

3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe, schriftlich bei dem Verband einzureichen.

4. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Art der Versorgung

Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen werden durch Allgemeine und Besondere (Ergänzende) Wasserlieferungsbedingungen geregelt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 der Kommunalverfassung handelt, wer den Vorschriften des Anschluss- und Benutzungszwangs zuwider handelt oder die festgesetzten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung vom 17.05.1993. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Nachträge und Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften.